

IBR-Beitrag: Urteilsbesprechung

Bauherr muss Gartenplaner einwandfreie Architekten-Pläne übergeben!

Beauftragt der Besteller einen Architekten mit der Objektplanung für ein Gebäude und einen weiteren Architekten mit der Planung der Außenanlagen zu diesem Objekt, trifft ihn grundsätzlich die Obliegenheit, dem mit der Planung der Außenanlagen beauftragten Architekten die für die mangelfreie Erstellung seiner Planung erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hat der mit der Objektplanung beauftragte Architekt diese fehlerhaft erstellt, muss sich der Besteller dessen Verschulden gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2, § 278 BGB im Verhältnis zu dem mit der Planung der Außenanlagen beauftragten Architekten zurechnen lassen (Fortführung von BGH, Urteil vom 15.05.2013 - VII ZR 257/11, BGHZ 197, 252 = IBR 2013, 476).*)

BGH, Urteil vom 14.07.2016 - VII ZR 193/14

BGB § 254 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 278

Problem/Sachverhalt

Die Parteien streiten über Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule. Die klagende Gemeinde hatte den beklagten Architekten mit der Planung und Überwachung des Neubaus einer Grundschule beauftragt. Zudem hatte sie der ebenfalls beklagten Landschaftsarchitektin die Planung und Überwachung des Baus der Freianlagen übertragen. Nach einiger Zeit wurde in verschiedenen Räumen des Gebäudes Schimmelbildung festgestellt, der auf massivem und dauerhaftem Feuchteintrag in das Gebäude beruhte. Die Klägerin verlangt von den Beklagten als Gesamtschuldner ca. 536.000.- € an Sanierungskosten. Die beklagte Landschaftsarchitektin wendet Mitverschulden des Bestellers ein, weil die ihr übergebene Architektenplanung fehlerhaft gewesen sei. Dem folgt das OLG nicht.

Entscheidung:

Der BGH ist anderer Meinung und verweist den Rechtsstreit an das OLG zurück. Beauftragt der Besteller einen Architekten mit der Objektplanung für ein Gebäude und einen weiteren Architekten mit der Planung der Außenanlagen zu diesem Objekt, darf der mit der Planung der Außenanlagen beauftragte Architekt erwarten, dass die ihm vom Besteller zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zutreffende Angaben über die Umstände

enthalten, die er für seine eigene Planung benötigt. Die Übergabe der Pläne und Unterlagen stellt in diesem Fall eine Mitwirkungshandlung des Bestellers zur Erlangung einer sachgerechten Planung der Außenanlagen dar. Der Besteller erfüllt damit seine Obliegenheit, dem mit der Planung der Außenanlagen beauftragten Architekten mangelfreie Pläne zur Verfügung zu stellen. Stammen die übergebenen Pläne von dem mit der Objektplanung beauftragten Architekten, muss der Besteller sich die Mitverursachung des infolge einer mangelhaften Planung eingetretenen Schadens durch diesen gemäß § 254 Abs. 2 Satz 2, § 278 BGB zurechnen lassen, weil er sich dieses Architekten zur Erfüllung der ihn aus § 254 Abs. 1 BGB im eigenen Interesse treffenden Obliegenheit bedient hat.

Praxishinweis:

Mit dieser Entscheidung setzt der BGH seine Rechtsprechung fort, dass den Besteller die Obliegenheit trifft, nur mangelfreie Planunterlagen zur Umsetzung an andere Baubeteiligte weiter zu geben. Zuletzt hat der BGH dies für die Planübergabe an den bauleitenden Architekten (BGH, **IBR 2009, 90**) und an den Tragwerksplaner (BGH, **IBR 2013, 476**) ausgesprochen. Dabei muss sich der Besteller das fehlerhafte Verhalten desjenigen, der den weitergegebenen Plan gefertigt hat, als eigenes Verschulden nach § 278 BGB zurechnen lassen.